

| | | |
|--------------------------|--|------------------|
| Strafrecht AT | Die fahrlässige Begehungstat Prüfungsschema | 7 (2) |
|--------------------------|--|------------------|

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: Eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unberücksichtigt lässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind. Es gilt also grundsätzlich ein objektiver Maßstab. Allerdings muss der Täter etwaiges Sonderwissen nach h. M. gegen sich gelten lassen.

4. Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges: Der Erfolg muss in seiner konkreten Gestalt und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen objektiv voraussehbar gewesen sein. Es muss in der tatsächlichen Situation Anlass und Möglichkeit bestanden haben, die konkret drohende Tatbestandsverwirklichung zu erkennen. Vorschriftswidriges Verhalten Dritter ist grundsätzlich nicht vorhersehbar (sogenannter „Vertrauensgrundsatz“; insbesondere im Straßenverkehr relevant).

5. Objektive Zurechnung des Erfolges („Pflichtwidrigkeitszusammenhang“): Der eingetretene Erfolg muss gerade auf dem Pflichtverstoß des Täters beruhen. Es gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der objektiven Zurechnung im Rahmen des vorsätzlichen Erfolgsdeliktes. Von besonderer Relevanz sind jedoch:

a) Schutzzweck der verletzten Norm/Verkehrssitte: Die verletzte Sorgfaltsnorm muss es zumindest (mit-) bezwecken, dass solche Erfolge, wie der tatsächlich eingetretene, verhindert werden. Probleme ergeben sich insbesondere bei der Bewertung von Folgeschäden des ursprünglichen Erfolges.

b) Rechtmäßiges (pflichtgemäßes) Alternativverhalten: Nach h. M. ist die objektive Zurechnung zu verneinen, wenn die nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Nach der *Risikoerhöhungslehre* reicht es für die Bejahung der objektiven Zurechenbarkeit hingegen aus, wenn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts geringer gewesen wäre, hätte der Täter sich sorgfaltsgemäß verhalten.

c) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung / Pflichtverletzung Dritter: Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte kann es erforderlich sein, zwischen einer Fremdgefährdung und einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu unterscheiden. Nach h. M. richtet sich die Unterscheidung nach dem Kriterium der Tatherrschaft. Maßgeblich ist, ob das Opfer den gefährlichen Akt allein oder wenigstens mitbeherrscht hat. Stand der gefährliche Akt unter Alleinherrschaft des Täters, setzt sich das Opfer also lediglich der gefährlichen Handlung aus, so liegt eine (gegebenenfalls einverständliche) Fremdgefährdung vor.

II. Rechtswidrigkeit

| | | |
|------------------|--|----------|
| Strafrecht AT | Die fahrlässige Begehungstat Prüfungsschema | 7 (2) |
|------------------|--|----------|

III. Schuld

Prüfungshinweis: Die Prüfung der Schuld erfolgt bei Fahrlässigkeitsdelikten grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip wie bei dem vorsätzlichen Begehungsdelikt, d.h. die Prüfungspunkte Schuldfähigkeit, Entschuldigungsgründe, (potenzielles) Unrechtsbewusstsein sowie besondere Schuldmerkmale sprechen Sie nur an, wenn hierfür ein Anhaltspunkt besteht. Stets – auch wenn nur kurz – ansprechen müssen Sie allerdings die subjektive Vorwerfbarkeit des Erfolges, da diese eine wesentliche Besonderheit der fahrlässigen Straftat darstellt.

Subjektive Vorwerfbarkeit des Erfolgseintritts: Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts. Maßstab sind hier die – einschränkenden – persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters. Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen.